

Paris, den 19. März 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie einen oder mehrere Anteile des Teilfonds **Amundi MSCI Europe Growth** in Ihr Portfolio aufgenommen haben.

Am 25. April 2024 ändert Ihr Teilfonds seine Anlagepolitik von einer indirekten zu einer direkten Replikationsmethode. Das bedeutet in der Praxis, dass der Teilfonds kein Engagement mehr im Index durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eingehen wird, sondern durch direkte Anlagen in ein Portfolio von Wertpapieren, aus denen sich der Index typischerweise zusammensetzt.

Zum selben Datum wird Ihr Teilfonds den Teilfonds Lyxor MSCI EMU Growth (DR) UCITS ETF, einen Teilfonds der Lyxor Index Fund SICAV, aufnehmen. Konkret bedeutet dies, dass der von Ihnen gehaltene Amundi MSCI Europe Growth Vermögenswerte vom Lyxor MSCI EMU Growth (DR) UCITS ETF erhält, ohne dass sich die Anzahl der von Ihnen gehaltenen Anteile ändert.

Die Einzelheiten dieses Vorgangs sind im beigefügten Dokument „Mitteilung an die Anteilseigner: Amundi MSCI Europe Growth“. Diese von der CSSF genehmigte Mitteilung enthält alle Informationen, die gemäß den geltenden Vorschriften für diese Vorgänge erforderlich sind. Mit Hilfe dieses ausführlichen und genauen Dokuments können Sie sich mit den potenziellen Auswirkungen dieses Vorgangs auf Ihre Anlage vertraut machen. Bitte lesen Sie es daher aufmerksam durch.

Ihr Berater steht Ihnen weiterhin zur Verfügung, falls Sie genauere Informationen benötigen.

Bitte wenden Sie sich für weitere Informationen an den Kundendienst unter +49 89-992260 oder +49 800-8881928 oder per E-Mail an info_de@amundi.com.

Mit freundlichen Grüßen

AMUNDI ASSET MANAGEMENT

Benoit Sorel

Director – ETF, Indexing & Smart Beta

Amundi Index Solutions
Société d'investissement à Capital Variable
Geschäftssitz: 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
Handelsregister Luxemburg B 206810
Die („Gesellschaft“)

Luxemburg, den 19. März 2024

MITTEILUNG AN DIE ANTEILSEIGNER: Amundi MSCI Europe Growth

Änderung des Verwaltungsprozesses und Verschmelzung in Amundi MSCI Europe Growth (der „übernehmende Teilfonds“)

Inhalt dieser Mitteilung:

- **Begründung** der Vorgänge
 - **Anhang I:** Zeitplan für die Vorgänge
-

Sehr geehrte Anteilseignerin, sehr geehrter Anteilseigner,

wir teilen Ihnen hiermit mit, dass der Verwaltungsrat der Gesellschaft (der „**Verwaltungsrat**“) beschlossen hat, den Verwaltungsprozess des übernehmenden Teilfonds zu ändern, wie in Abschnitt A dieser Begründung (die „**Änderung des Verwaltungsprozesses**“) beschrieben.

Im Rahmen der laufenden Überprüfung der Wettbewerbsfähigkeit des Produktsortiments und der Bewertung des Kundeninteresses wurde auch nachfolgende Verschmelzung beschlossen:

- (1) **Lyxor MSCI EMU Growth (DR) UCITS ETF**, ein Teilfonds von Lyxor Index Fund, einer *Société d'Investissement à Capital Variable*, gegründet nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 9, rue de Bitbourg, L-1273 Luxemburg, eingetragen im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B117500 (der „**übernommene Teilfonds**“);

in

- (2) **Amundi MSCI Europe Growth**, ein Teilfonds der Gesellschaft, an dem Sie Anteile besitzen (der „**übernehmende Teilfonds**“),

(die „**Verschmelzung**“).

Sie erhalten diese Mitteilung als Anteilseigner des übernehmenden Teilfonds. Ihr Teilfonds erhält im Rahmen der Verschmelzung einen anderen Teilfonds.

Diese Mitteilung wird herausgegeben und Ihnen gesendet, um Sie angemessen und genau über die Änderung des Verwaltungsprozesses sowie die Verschmelzung (zusammen die „**Vorgänge**“) zu informieren, damit Sie die Auswirkungen der Vorgänge auf Ihre Anlage fundiert beurteilen können.

Bitte beachten Sie, dass die Vorgänge automatisch an den in Anhang I („**Inkrafttreten der Änderung des Verwaltungsprozesses**“ und das „**Inkrafttreten der Verschmelzung**“) angegebenen Daten erfolgen. Sie bedarf nicht Ihrer vorherigen Genehmigung, Abstimmung oder Zustimmung.

Wenn Sie jedoch nicht an den Vorgängen teilnehmen möchten, können Sie die Rücknahme oder den Umtausch Ihrer Anteile am übernehmenden Teilfonds gemäß Abschnitt C dieser Mitteilung beantragen.

Bitte nehmen Sie sich einen Moment Zeit, um die folgenden wichtigen Informationen zu lesen. Sollten Sie Fragen zu dieser Mitteilung oder den Vorgängen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater. Alternativ können Sie sich auch per E-Mail an die Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Teilfonds unter folgender Anschrift wenden:

Amundi Luxembourg S.A.
5, Allée Scheffer,
L-2520 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Darüber hinaus sind der aktuelle Prospekt und , das Basisinformationsblatt (PRIIPs KID), der Gesellschaft auf Anfrage kostenlos und auf Wunsch in Papierform bei der österreichischen Kontaktstelle Société Générale, Zweigniederlassung Wien, Prinz Eugen Strasse 8-10/5/Top 11, 1040 Wien.

Mit freundlichen Grüßen

Der Verwaltungsrat

A. Änderung des Verwaltungsprozesses

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, den Verwaltungsprozess zum Datum des Inkrafttretens der Änderung des Verwaltungsprozesses (wie in Anhang I beschrieben) zu ändern. Die sich daraus ergebenden Änderungen am übernehmenden Teilfonds sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt:

| | Vor Änderung des Verwaltungsprozesses | Nach Änderung des Verwaltungsprozesses |
|-------------------|---|---|
| Investmentprozess | Indirekte Nachbildung, wie im Verkaufsprospekt des übernehmenden Teilfonds näher beschrieben. | Direkte Nachbildung, wie im Verkaufsprospekt des übernehmenden Teilfonds näher beschrieben. |

Derzeit wird das Engagement des übernehmenden Teilfonds in der Wertentwicklung seines Index durch Finanzderivate und/oder Instrumente erzielt, wie in den Abschnitten „Verwaltungsprozess“ und „Techniken und Instrumente für Wertpapiere und Derivate“ im Prospekt der Gesellschaft näher beschrieben.

Ab dem Datum der Änderung des Verwaltungsprozesses wird der übernehmende Teilfonds sein Anlageziel erreichen, indem er in ein Portfolio aus übertragbaren Wertpapieren oder anderen zulässigen Vermögenswerten anlegt, die typischerweise die Indexbestandteile umfassen. Um diese Methode der direkten Nachbildung zu optimieren und die Kosten für die direkte Anlage in alle Bestandteile seines Index zu senken, kann der übernehmende Teilfonds beschließen, Optimierungstechniken wie „Sampling“ einzusetzen, wie im Abschnitt „Nachbildungsmethoden für passiv verwaltete Teilfonds“ des Verkaufsprospekts der Gesellschaft genauer beschrieben.

Der übernehmende Teilfonds trägt sämtliche im Zusammenhang mit der Änderung des Verwaltungsprozesses anfallenden Transaktionskosten, sobald diese anfallen.

B. Auswirkungen der Verschmelzung auf die Anteilseigner des übernehmenden Teilfonds

Am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung werden (so wie in Anhang I beschrieben) alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übernommenen Teilfonds auf den übernehmenden Teilfonds übertragen. Anteilseigner des übernehmenden Teilfonds sollten von der erhöhten Anlagekapazität des übernehmenden Teilfonds und den Größenvorteilen profitieren, die diese Verschmelzung erzielen sollte.

Wie der übernehmende Teilfonds ist auch der übernommene Teilfonds ein Teilfonds eines Luxemburger Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), der Anlagevorschriften unterliegt, die denen des übernehmenden Teilfonds im Wesentlichen gleich sind. Gegebenenfalls wird das Portfolio des übernommenen Teilfonds vor der Verschmelzung angepasst, sodass vor oder nach der Verschmelzung keine Neugewichtung des Portfolios des übernehmenden Teilfonds erforderlich ist.

Bei Durchführung der Verschmelzung werden die Anteilseigner des übernehmenden Teilfonds weiterhin dieselben Anteile am übernehmenden Teilfonds halten wie zuvor, und es wird keine Änderung der mit diesen Anteilen verbundenen Rechte geben. Mit Ausnahme der Merkmale in Verbindung mit der Änderung des Verwaltungsprozesses bleiben die anderen Merkmale des übernehmenden Teilfonds nach dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung unverändert, und die Durchführung der Verschmelzung hat keine Auswirkungen auf die Gebührenstruktur des übernehmenden Teilfonds.

Anteilseignern wird jedoch empfohlen, sich an einen Steuerberater zu wenden und mögliche steuerliche Konsequenzen, die sich aus der Verschmelzung ergeben, individuell zu klären.

C. Bedingungen der Vorgänge

Anteilseigner, die mit den Bedingungen dieser Vorgänge nicht einverstanden sind, haben das Recht, ihre Anteile ab dem Datum dieser Mitteilung bis zum „**Letzten Tag für Primärmarktanleger, um die kostenlose Rücknahme oder Umwandlung zu beantragen**“, so wie in Anhang I dargelegt, kostenlos (mit Ausnahme der Rücknahmegebühren, die der übernehmende Teilfonds zur Deckung der Veräußerungsgebühren berechnet, und mit Ausnahme der Gebühren, die der übernehmende Teilfonds zur Vermeidung einer Verwässerung der Anlagen der Anteilseigner erworben hat) zurückzugeben.

Allerdings verursacht die Erteilung einer Order auf dem Sekundärmarkt Kosten, auf welche die Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Teilfonds keinen Einfluss hat. Bitte beachten Sie, dass Anteile, die auf dem Sekundärmarkt gekauft werden, im Allgemeinen nicht direkt an den übernehmenden Teilfonds zurückverkauft werden können. Infolgedessen können Anlegern, die auf dem Sekundärmarkt tätig sind, Vermittlungs- und/oder Maklergebühren und/oder Transaktionsgebühren für ihre Transaktionen entstehen, auf die die Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Teilfonds keinen Einfluss hat. Diese Anleger werden auch zu einem Preis handeln, der eine bestehende Geld-Brief-Spanne widerspiegelt. Diese Anleger werden gebeten, sich an ihren üblichen Broker zu wenden, um weitere Informationen über die Maklergebühren, die für sie anfallen können, und die Geld-Brief-Spannen, die ihnen wahrscheinlich entstehen, zu erhalten.

Eine solche Rücknahme würde den üblichen Besteuerungsvorschriften unterliegen, die für Kapitalgewinne aus dem Verkauf von übertragbaren Wertpapieren gelten.

Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge auf dem Primärmarkt, die bis zum anwendbaren Annahmeschluss am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung bei dem übernehmenden Teilfonds, der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Teilfonds, der Vertriebs-, Zahl- oder Informationsstelle eingehen, werden am ersten darauf folgenden Tag bearbeitet, der ein Geschäftstag ist.

Die Vorgänge sind für alle Anteilseigner des übernehmenden Teilfonds bindend, die nicht die Rücknahme oder die Umwandlung ihrer Anteile am übernehmenden Teilfonds gemäß diesem Abschnitt C beantragt haben.

Die Kosten der Verschmelzung werden vollständig von der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Teilfonds getragen.

D. Dokumentation

Die folgenden Dokumente stehen den Anteilseignern zur kostenlosen Einsichtnahme und für kostenlose Kopien während den üblichen Geschäftszeiten beim Geschäftssitz des übernehmenden Teilfonds zur Verfügung:

- die Gemeinsamen Bedingungen der Verschmelzung;
 - der aktuelle Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt des übernehmenden Teilfonds;
 - Kopie des vom Wirtschaftsprüfer erstellten Berichts über die Verschmelzung;
 - Kopie der Aufstellung über die Verschmelzung, die von der Verwahrstelle jedes übernommenen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds ausgegeben wird.
-

ANHANG I
Zeitplan für die Vorgänge

| Ereignis | Datum |
|--|-----------------|
| Beginn des Rücknahmezeitraums | 19. März 2024 |
| Letzter Tag für Primärmarktanleger, um die kostenlose Rücknahme zu beantragen | 19. April 2024 |
| Inkrafttreten der Änderung des Verwaltungsprozesses | 25. April 2024 |
| Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung | 25. April 2024* |

* oder zu einem späteren Zeitpunkt, der vom Verwaltungsrat des übernommenen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds festgelegt und den Anteilseignern schriftlich mitgeteilt wird. Falls die Verwaltungsräte einem späteren Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung zustimmen, können sie auch die sich daraus ergebenden Anpassungen an den anderen Elementen dieses Zeitplans vornehmen, die sie für angemessen halten.